

Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf

Folgende Gesetze bilden die Grundlage für die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- die Planzeichenverordnung 90 (PlanzV 90) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. 1991 I S.58)

Die Gemeinde Hornstorf hat in ihrer Gemeindevertretersitzung beschlossen, für das Gebiet der ehemaligen Obstplantage Kritzow den Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbstandort – ehemalige Obstplantage Kritzow“ aufzustellen. Das Gebiet ist durch den Bestand an Gebäuden und Anlagen mit gewerblicher Nutzung geprägt, die seit April 2005 durch einen Produktionsbetrieb genutzt werden. Mit der Überplanung sollen die planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Lager- und Produktionsräume von derzeit 1600 m² um weitere 5000 m² auf dem Gelände der ehemaligen Obstplantage in Kritzow geschaffen werden. Die Erweiterung ist somit eine standortgebundene Investition, für die keine Alternativen bestehen.

Gemäß den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf befindet sich die überbaubare Fläche des B- Plangebietes im Außenbereich und ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Entsprechend der geplanten baulichen Nutzung wurde das Baugebiet im B- Plan als „Gewerbegebiet“ (§ 8 BauNVO) ausgewiesen.

Die Aufstellung des B- Planes erfolgte in Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Raumordnerische Belange stehen dem Bebauungsplan Nr. 8 nicht entgegen.

Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 27.04.2006 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Zielstellung zu ändern, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet auszuweisen.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Bundesstraße B 192
Im Westen: durch die vorhandene Zufahrt zum Gelände der ehemaligen
Obstplantage
Im Süden: durch die Bundesautobahn A 20
Im Osten: durch die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Hornstorf
und Krassow

Die Löschwasserentnahme zur Erstbrandbekämpfung für das Gewerbegebiet erfolgt in Abstimmung mit dem Zweckverband im Zuge der Erschließungsplanung. Das anfallende, vorhandene Schmutzwasser wird durch die auszubauende dezentrale Entsorgungsanlage (Kleinkläranlage) aufgenommen. Das Betriebsgelände innerhalb des Plangebietes verfügt über ein eigenes Netz zur Erfassung des anfallenden Niederschlagswassers. Die hinzukommende Bebauung wird an das vorhandene Leitungsnetz angeschlossen. Über ein bestehendes Leitungssystem wird das gesammelte Niederschlagswasser zur Vorflut in den Greeser Bach geleitet. Nach Aussage des Wasser- und Bodenverbandes kann der verrohrte Abschnitt des Gewässers Nr. 6 als Vorflut genutzt werden. Mit der Erschließungsplanung wird der Nachweis der Niederschlagswasserableitung erbracht und hierfür die notwendige Genehmigung beantragt.

Der Schmutzwasseranfall kann durch die vorhandene, auszubauende dezentrale Entsorgungsanlage aufgenommen werden.

Umweltbericht

1.0 Ziele des Umweltberichtes

1.1 Allgemeine Angaben

Die in diesem Umweltbericht zu betrachtende Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf steht im Zusammenhang mit folgendem Planungsvorhaben:

. Ausweisung eines Gewerbestandortes auf der ehemaligen Obstplantage in Kritzow

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage Kritzow, im Bereich zwischen den Verkehrsstrassen Bundesstraße 192 und der Autobahn A 20.

Die Flächen für das Plangebiet werden an der Nord-, Ost- und Südseite begrenzt durch die o.g. Verkehrsstrassen.

An der westlichen Plangebietsgrenze schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Im Einzelnen beinhaltet der Bebauungsplan folgende Planungsvorhaben:

- Erweiterung des vorhandenen Gewerbestandortes zur Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen mit einer zulässigen GRZ von 0,6 und 0,4
- Die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes erfolgt durch die vorhandene Abbiegung von der Bundesstraße 192, die im Hinblick auf die erweiterte Nutzungsform ausgebaut wird.

Ein gesonderter Landschaftsplan für das Planvorhaben wird aus folgenden Gründen nicht erstellt:

- . Mit dem Planungsvorhaben ist keine nachhaltige und großräumige Landschaftsveränderung verbunden.
- . Das Planvorhaben dient nicht den Zielen der überörtlichen bedeutsamen Erholungsvorsorge.
- . Das Plangebiet ist für die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht bedeutsam.

1.2 Bedarf an Grund und Boden

Für das geplante Bauvorhaben ist von folgendem Flächenbedarf auszugehen:

Größe des Plangebietes ca. 45.500 m²
Größe des Eingriffsbereiches ca. 32.300 m²

1.3 Darstellung der in Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet

Zur Definition der umweltrelevanten Faktoren sowohl im Bestand als auch in der Planung wurden Fachpläne herangezogen, die Folgendes über das überplante Gebiet aussagen:

Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf

Der Flächennutzungsplan weist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ aus.

Berücksichtigung der Belange

Das Planungsvorhaben beinhaltet die weiterführende Nutzung des vorhandenen Betriebsgeländes und dessen vorhabenbezogener Erweiterung am Standort der ehemaligen Obstplantage.

Der Flächennutzungsplan ist entsprechend der beabsichtigten geänderten Nutzungsform als Gewerbegebiet anzupassen.

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg

Landesamt für Umwelt und Natur 1998

- . Bewertung der Schutzwürdigkeit des Arten- und Lebensraumpotentials auf der Grundlage von Strukturmerkmalen der Landschaft
 - Bereich mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit
- . Schutzwürdigkeit des Bodens
 - Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit
- . Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers
 - Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit
- . Bereiche mit herausgehobener Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung
 - Kein Bereich mit besonderer Bedeutung
- . Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes
 - Bereich mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit
- . Unzerschnittene störungsarme Räume
 - Kein unzerschnittener störungsarmer Raum
- . Gebiete mit internationalem Schutzstatus
 - Kein Gebiet mit Schutzstatus

Berücksichtigung der Belange bei der Änderung des Flächennutzungsplanes

- *Das anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt und in das vorhandene Regenwassernetz im Plangebiet eingeleitet.*
- *Eine teilweise, örtliche Versickerung des anfallenden Regenwassers wird angestrebt, ist aber in dem Planungsstadium noch nicht näher definierbar.*

„Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg“

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Westmecklenburg

- . **Kein Sicherungsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege**

2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Nutzungsformen des Plangebietes

Folgende Nutzungsformen sind für das Plangebiet relevant:

- . Nach Aufgabe der intensiven gärtnerischen Bewirtschaftung des Plangebietes entwickelten sich kleinräumig gewerbliche Nutzungsformen auf den vorhandenen baulichen Strukturen.
- . Zier- und Nutzgärten, teilweise mit Kleintierhaltung, zwischen den einzelnen Gebäudekomplexen
- . Intensiv genutztes Grünland, teilweise auch für die Kleintierhaltung
- . Obstbauplantage und umfangreiche Brachlandflächen des früheren Gartenbaubetriebes mit kleinräumigen Nutzungswechsel für gewerbliche Belange
- . Ackerbrachen in den angrenzenden Randbereichen des Plangebietes, die vordergründig im Zusammenhang mit dem Autobahnbau entstanden.

2.2 Umweltauswirkungen durch das Planvorhaben

In Auswertung der einzelnen Prüfkategorien ist davon auszugehen, dass mit dem Bauvorhaben Umweltbeeinträchtigungen verbunden sind, die wie folgt zu bewerten sind:

Bevölkerung und menschliche Gesundheit / Natürliche Erholungseignung

- BESTAND:**
- . Durch gewerbliche Nutzungsformen stark anthropogen beeinträchtigtes Gebiet.
 - . Das vorhandene Plangebiet weist eine stark eingeschränkte Eignung für Erholungsbelange auf.
 - . Die umfangreich versiegelten und bebauten Flächen sind nur bedingt für die Erholung geeignet.
- Staubbelastungen durch die nahen Straßentrassen sind bereits vorhanden.
- PLANUNG:**
- Im direkt angrenzenden Planungsraum befinden sich keine menschliche Siedlungen.
 - Bei der geplanten gewerblichen Nutzungsform ist davon auszugehen, dass kein Gewerbebetrieb entsteht, der mit erheblich umweltbeeinträchtigenden Luftschadstoffen, Geruchsbelastungen, Erschütterungen sowie Lichtemissionen für die Bevölkerung verbunden ist.
- Keine Umweltauswirkungen**

Lärmbelästigung

- BESTAND:**
- Lärmbelastungen sind bereits durch die nahen Verkehrsstrassen und die bestehende gewerbliche Nutzung gegeben.
Vor allem durch die nahe Autobahn sind Lärmbeeinträchtigungen fest zustellen.
Lärmemissionen durch die bereits vorhandenen Betriebe entstehen vordergründig durch die Frequentierung des Gebietes mit Transportfahrzeugen.
Schalltechnische Untersuchungen für den bestehenden Gewerbebetrieb sowie für die nahen Straßentrassen liegen nicht vor.
- PLANUNG:**
- Die geplante Gewerbeansiedlung ist mit einer höheren Frequentierung des Gebietes verbunden.
 - Lärm verursachende Gewerbeansiedlungen auf den Erweiterungsflächen sind nicht vorgesehen.
 - Es wird eingeschätzt, dass mit dem Planvorhaben Lärmbelästigungen verbunden sein können, die aber auf Grund der Vorbelastungen als nicht erheblich eingeschätzt werden.
- Geringe Umweltauswirkungen sind zu erwarten.**

Abfallerzeugung

- BEWERTUNG:** Das Planvorhaben ist nicht mit Schadstoffimmissionen verbunden.
Das Abwasser wird an vorhandene Anlagen der Schmutz- und Regenwasserkanalisation im Gebiet angeschlossen.
- Keine Umweltauswirkungen**

Emissionen und Immissionen

- BEWERTUNG:** Grenzüberschreitungen bei Emissionen und Immissionen sind im Bezug auf die geplanten Nutzungsformen nicht zu erwarten.
- Keine Umweltauswirkungen**

Altlasten

- BESTAND:**
- Altlasten, wie Bauschutt und Müllablagerungen, sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.
- Keine Umweltauswirkungen**

Verkehrsaufkommen

- BESTAND:** Das Plangebiet wird durch eine Abzweigung von der Bundesstraße 192 bereits erschlossen.
- PLANUNG:** Vorgesehen ist eine Aufweitung der bestehenden Erschließungsstraße zu dem künftigen Gewerbegebietes, so dass von einer geplanten Straßenbreite von ca. 10 m auszugehen ist. Das Verkehrsaufkommen wird sich im Gebiet erhöhen. Da die zukünftige Frequentierung des Gebietes abhängig sein wird von den Modalitäten der Gewerbeansiedlungen, kann in dem Planungsstadium nicht abgeschätzt werden, in welchem Umfang sich das Verkehrsaufkommen erhöhen wird.
Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht auszuschließen.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten- und Lebensgemeinschaften

- BESTAND:** . Naturferne Biotoptypen überwiegen, der Versiegelungsgrad ist sehr hoch, die intensiven Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen prägen das Gebiet und führen zu stark veränderten Standortverhältnissen.
Bewertungskriterium: Natürlichkeitsgrad:- Von geringer Bedeutung
- PLANUNG:** - Biotopverbundsysteme und gem. § 20 LNatSchG Mecklenburg-Vorpommern geschützte von Biotope von Tieren und Pflanzen werden nicht in Anspruch genommen.
- Umweltauswirkungen entstehen durch die Änderungen der abiotischen Faktoren wie Versiegelungen und Funktionsverluste der bestehenden Lebensräume. Unter Berücksichtigung der Wertigkeiten der Biotopstrukturen im Plangebiet und der bereits vorhandenen Umweltbeeinträchtigungen werden durch den hohen Versiegelungsgrad die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt als erheblich eingeschätzt.
Erhebliche Umweltauswirkungen sind gegeben.

Baumbestand

- BESTAND:** . Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gem. der Baumschutzsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg geschützten Bäume.
Keine Umweltauswirkungen

Landschaftsbild:

- BESTAND:** . Beeinträchtigte Landschaftsbildbereiche durch vorangegangene Bautätigkeiten bestimmen das Plangebiet.
Es dominieren beeinträchtigte bis stark beeinträchtigte Landschaftsbilder von geringer Bedeutung, die im Wesentlichen durch Siedlungsstrukturen geprägt und weitestgehend anthropogen überformt sind.
- PLANUNG:** . Sensible und wertvolle Landschaftsbildräume werden nicht in Anspruch genommen.
In Folge der Erweiterung der baulichen Strukturen und durch die geplanten Versiegelungen von Oberflächen ist von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen.
Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht auszuschließen.

Boden:

- BESTAND:** . Stark überprägter Naturboden durch zusammenhängend bebaute Bereiche mit höherem Anteil versiegelter Flächen und Zerstörung des ursprünglichen Bodenprofils durch vorangegangene umfangreiche Bodenauf- und abträge
Bewertungskriterium: Natürlichkeitsgrad: Von geringer Bedeutung
- PLANUNG:** . Mit dem Planungsvorhaben sind umfangreiche Versiegelungen verbunden, wofür zum größten Teil gärtnerische Nutzflächen in Anspruch genommen werden. Die geplanten Baumaßnahmen wirken sich negativ auf das Bodenpotential und den Bodenwasserhaushalt aus.

Großflächige Raum- und Geländeänderungen sowie räumliche Grundwasserveränderungen sind nicht anzunehmen.
Erhebliche Umweltauswirkungen sind gegeben.

Wasser- und Oberflächenwasser

- BESTAND:** . Beeinträchtigte Grundwassersituation durch Versiegelungsgrad von ca. 30 %, bestehendes Stoffeintragsrisiko durch vorhandene Gewerbebetriebe ist gering.
Bewertungskriterium: Natürlichkeitsgrad: Von geringer Bedeutung
- PLANUNG:** - Auswirkungen auf die Grundwasserqualität sowie örtlich begrenzte Absenkungen des Grundwasserspiegels sind nicht anzunehmen.
 - Auswirkungen auf die Grundwassersituation entstehen durch die Verminderung der Grundwasserneubildungsrate auf Grund der umfangreichen Versiegelungen. Erhöhung der Versiegelungen von 9.660 m² auf 17.540 m².
Erhebliche Umweltauswirkungen sind gegeben.

Luft:

- BESTAND:** . Stark beeinträchtigte Bereiche durch versiegelte Flächen in Form von Straßen und Bebauung mit hohem Anteil an wärmeerzeugenden Oberflächen im Plangebiet.
Bewertungskriterium: Natürlichkeitsgrad: Von geringer Bedeutung, Bereits beeinträchtigt durch die Nutzungsform und die angrenzenden Verkehrsstrassen
- PLANUNG:** - Infolge des höheren Versiegelungsgrades ist von Umweltbeeinträchtigungen auszugehen.
 Es wird eingeschätzt, dass auf Grund der bestehenden Beeinträchtigungen die Umweltauswirkungen nicht erheblich sein werden.
Keine erheblichen Umweltauswirkungen

Kultur und Sachgüter - Sind nicht bekannt

3.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen

Ermittlung des Kompensationsbedarfs zur Eingriffs Ausgleichsermittlung

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach den "Hinweisen zur Eingriffregelung", erstellt vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern stellt sich folgendermaßen dar:

EINGRIFFSFLÄCHEN

GE 1

Versiegelte Flächen Bestand =	9.660 m ²
Versiegelte Flächen Planung =	17.540 m ²
Neuversiegelungen	7.872 m²

Eingriffe auf folgenden Biotopbestand

Obstbaum-Plantage	8.616 m ²
Kleinräumiger Nutzungswechsel mit überwiegendem Brachflächenanteil	1.200 m ²
Grünland, intensiv	8.616 m ²

GE 2

Bestand=	Einfamilienhaus mit Nutzgarten	
	Versiegelung	1.200 m ²
Planung =	Versiegelung	1.200 m ²
	Keine Neuversiegelungen	
Bestand =	Nutzgarten	
Planung =	Nutzungsform bleibt in gleicher Größenordnung erhalten	
	. Keine Eingriffe gem. § 14 LNatSchG M-V	
	. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich	

Zur Ermittlung des Kompensationsumfanges wurden gem. der „Eingriffsregelung“ folgende Biotopwertigkeiten herangezogen:

	<u>Wertigkeit</u>	<u>Kompensationserfordernis</u>
Obstplantage	1	1,5
Kleinräumiger Nutzungswechsel mit überwiegendem Brachflächenanteil	1	1
Grünland, intensiv	1	1

Die Ausprägung der Brachflächen mit wechselnden Nutzungsformen stellt sich wie folgt dar:

- . die jeweiligen Flächen werden in Abhängigkeit von den Jahreszeiten und den Betriebsabläufen als Zwischenlager oder als Anzucht- bzw. Anbauflächen genutzt. Da die Flächen in Teilen auch befahren werden, sind Beeinträchtigungen zu verzeichnen, die sich wertmindernd auf die Ausbildung des Biotops ausgewirkt haben.

Der ermittelte Kompensationsbedarf für die Eingriffe durch die Versiegelungen und den Funktionsverlust von Biotopflächen beträgt: 22.266,75 m²

Zur Erfüllung dieses Flächenäquivalentes wird folgende landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme im Bebauungsplan festgesetzt:

- . **Pflanzung von Obstbäumen auf einer an das Plangebiet angrenzenden Fläche und Entwicklung einer Obstbaumwiese**

Auf Grund der exponierten Lage der vorgesehenen Flächen für die landschaftspflegerischen Maßnahmen ist von einer eingeschränkten Wirksamkeit für die Entwicklung der Biotopstrukturen auszugehen.

In der Zuordnung des Kompensationsäquivalentes für die landschaftspflegerische Maßnahme wurde ein unterer Wert mit einem eingesetzten Wirkungsfaktor angenommen, um damit den Wirkungsverlust zu entsprechen.

Es wird Wert darauf gelegt, dass nach Abschluss der Bauarbeiten, bei der in großem Umfang die vorhandene Obstplantage beseitigt wird, diese Nutzungs- und Wirkungsform im Gebiet wiederhergestellt wird. Da die geplante Obstwiese nicht mehr gewerbsmäßig genutzt wird, ist zukünftig von einer, wenn auch eingeschränkten, Biotopwertigkeit auszugehen.

- . **Zur Minimierung der Eingriffe werden Festsetzungen zur Ausbildung der Grünflächen im zukünftigen Gewerbegebiet getroffen.**

Angestrebt wird eine naturnahe Ausbildung der Freiflächen, so dass eine Biotopwertigkeit in der Größenordnung eines Ziergartens erreicht wird.

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe hat folgendes Ergebnis:

<u>Kompensationsbedarf</u>	<u>Kompensationsmindernde Maßnahmen</u>	<u>Maßnahmen zur Kompensation</u>
21.270 m ²	5.847,00 m ²	16.929,00 m ²

Es ist ersichtlich, dass das ermittelte Ausgleichsvolumen mit der Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes erreicht wird.

Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen und deren dauerhaften Erhalt wird durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen Vorhabenträger und der Gemeinde sichergestellt.

4.0 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

Ein Alternativstandort für das konkrete Vorhaben stand nachweislich nicht zur Verfügung.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

- Höherer Versiegelungsgrad mit Auswirkungen auf die Schutzfaktoren Luft, Wasser, Boden, Biotopfunktionen
- Größere Frequentierung des Gebietes mit Auswirkungen auf den Lärmpegel und die menschlichen Siedlungen.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

- Nachdem die gartenbauliche Nutzung im Plangebiet in Teilen aufgegeben wurde, hat sich in der Bestandsnutzung des Plangebietes eine gewerbliche Nutzung sowohl der Gebäude als auch im Freiraumes entwickelt.
- Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der Planung die Nutzungsformen im Wesentlichen erhalten bleiben, wobei einzuschätzen ist, dass sich der Anteil der gewerblichen Aktivitäten erhöhen könnte.

5.0 Technische Verfahren

Auf detaillierte Erfassungen des Umweltzustandes im Plangebiet konnte nicht zurückgegriffen werden. Die prognostizierten Umweltbeeinträchtigungen basieren auf überschlägigen Abschätzungen, die sich aus den derzeitigen Bestandsformen ableiten lassen.

6.0 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Änderung des Flächennutzungsplanes

In Betrachtung der einzelnen Schutzkategorien ist einzuschätzen, dass mit dem geplanten Bauvorhaben erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass Überwachungsmaßnahmen erforderlich sind.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes, als vorbereitende Grundlage für den nachfolgenden Bebauungsplan, ist die Durchführung der Planung nicht mit direkten Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden.

Zu überwachen ist durch die Gemeinde die Umsetzung des Flächennutzungsplanes im Hinblick auf die Durchführung und den Zustand der Kompensationsmaßnahmen.

Festzustellen ist, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt das zu betrachtende Gebiet hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes als unempfindlich einzustufen ist.

Durch die geplanten Baumaßnahmen sind Biotoptypen mit geringer und allgemeiner Bedeutung betroffen. Geschützte Biotope gem. § 20 LNatSchG M-V werden nicht in Anspruch genommen.

Durch die vorhandenen Nutzungsformen und die nahen Verkehrsstrassen sind bereits Umweltbeeinträchtigungen in Form von:

- . Lärm
- . beeinträchtigte Grundwasser- und Bodenpotentiale
- . Hohe Frequentierung des Gebietes
- . Luftverunreinigungen

anzunehmen.

Die prognostizierten Umweltauswirkungen bei Realisierung des Planvorhabens erfolgen demgemäß auf Bestandsflächen, die bereits stark anthropogen geprägt sind.

Zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen treten in folgender Form auf:

- Lärmbelastigungen
- Erhöhung des Verkehrsaufkommens und zunehmende Frequentierung des Gebietes
- Durch den höheren Versiegelungsgrad sind Auswirkungen auf die Schutzgüter
 - . Boden
 - . Wasser
 - . Luft
 - . Biotopstruktur
 - . Landschaftsbild

Das Bauvorhaben ist mit Eingriffen gem. § 14 LNatSchG Mecklenburg-Vorpommern verbunden, die gem. § 15 LNatSchG M-V zu kompensieren sind.

Die Kompensation der Eingriffe erfolgt im Komplex der gesamten Eingriffsfaktoren und ist Bestandteil der Grünordnung zu dem nachfolgenden Bebauungsplan.

gebilligt durch Beschluss der GV am: 25.06.2007

ausgefertigt am: 24. JULI 2008



Der Bürgermeister

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf

Zusammenfassende Erklärung

Die nachfolgende Erklärung ist eine zusammenfassende Darstellung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Zielstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf bestand darin, den Geltungsbereich des von der Gemeinde aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbstandort- ehemalige Obstplantage Kritzow“ im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO auszuweisen und somit die Planungen der Gemeinde im Parallelverfahren in Übereinstimmung zu bringen. Im wirksamen Flächennutzungsplan befand sich das gesamte Plangebiet im Außenbereich und war als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Umweltbezogene Belange wurden im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 8 dargestellt und in den naturschutzrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan berücksichtigt. Der dazu erarbeitete Umweltbericht ist gleichzeitig auch Bestandteil der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Begründet durch die Bestandsnutzung und die Lage des B-Plangebietes zwischen Autobahn und Bundesstraße wurde von der Erarbeitung eines Landschaftsplanes abgesehen. Die Planung sieht keine nachhaltige und großräumige Landschaftsveränderung vor, dient nicht den Zielen der überörtlich bedeutsamen Erholungsvorsorge und ist für die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes nicht bedeutsam.

Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden im Rahmen der Beschlussfassung geprüft.

Da es für das konkrete Vorhaben aufgrund der Nutzung des vorhandenen Betriebsgeländes und dessen vorhabenbezogenen Erweiterung nachweislich keinen Ausweichstandort gibt, konnten auch hinsichtlich der Behandlung naturschutzfachlicher Belange im Rahmen der Abwägung keine Alternativen aufgezeigt werden.

Die gegebenen Hinweise und Anregungen wurden berücksichtigt.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes erfolgte ohne Auflagen und Maßgaben.

Hornstorf, den 24. JULI 2008

